

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Von glow creative cec eU, Sprengersteig 2, 1160 Wien, gültig ab 1.1.2019

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und glow creative cec eU (**glow**) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Anlehnung an die Richtlinien der Österreichischen Event- und Werbeagenturen). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Verträge zwischen dem Auftraggeber und **glow**, selbst wenn deren Geltung nicht ausdrücklich in dem nachfolgenden Vertrag vereinbart wurde.
- 1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von **glow** ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen AGBs abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von **glow** sind freibleibend. Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für **glow** verbindlich. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang bei **glow** gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von **glow** als angenommen, sofern **glow** nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

3. Leistung und Honorar

- 3.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Honoraranspruch von **glow** für jede einzelne Leistung fällig, sobald diese erbracht wurde.
- 3.2. **glow** ist berechtigt, zur Erbringung von Leistungen Dritte heranzuziehen.
- 3.3. **glow** ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in der Höhe von bis zu 50% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen.
- 3.4. Werden für die Durchführung eines Auftrages Verträge mit Dritten abgeschlossen (gleich ob diese Verträge vom Auftraggeber oder der **glow** abgeschlossen werden) erhält **glow** zusätzlich zum Stundensatz ein Honorar in der Höhe von 15% des Netto Rechnungsbetrages des Dritten. Dies unbeschadet der Pflicht des Auftraggebers die Rechnung des Dritten zu begleichen.
- 3.5. Alle Leistungen von **glow**, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen und Barauslagen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten, Reisekosten, Nächtigungen, etc.).
- 3.6. Kostenvoranschläge von **glow** sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von **glow** schriftlich Veranschlagt um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird **glow** den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 3.7. Für alle Leistungen oder Werke von **glow**, die aus welchem Grund auch immer nicht vollständig zur Ausführung gelangen, gebührt **glow** eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen unvollständigen Arbeiten keinerlei Rechte oder Bewilligungen; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind unverzüglich **glow** zurückzustellen.

3.8. Stundensätze Agenturbetreuung:

	pro Stunde	pro Tag (8 h)
Geschäftsführer	€ 250,00	€ 2.000,00
Creative Direktor	€ 200,00	€ 1.600,00
Senior-Berater	€ 180,00	€ 1.300,00
Consultant / Projektleiter / Projektmanagement	€ 130,00	€ 1.000,00
Junior Consultant / Projektmanagement	€ 100,00	€ 800,00
Assistenz	€ 80,00	€ 600,00
Sekretariat, Backoffice	€ 70,00	€ 500,00
Lagerleiter, Messebauhelfer	€ 70,00	€ 500,00
Reparaturstunde	€ 60,00	€ 450,00
Helping Hands	€ 60,00	€ 450,00
Reinzeichnung, 3D,	€ 300,00	Satz, DTP, Art Work € 180,00
Grafiker, Layouter	€ 150,00	Art Work, Retusche € 280,00
Fotomontagen	€ 250,00	

3.9. Stundensätze Promotoren:

	pro Stunde	
Supervisor	€ 50,00	Sampler € 25,00
Teamleiter/in	€ 35,00	Fahrzeuge (Van) pro km € 0,90
Promotor/in	€ 27,00	LKW pro km € 1,20

- 3.10. Auf Media-Schaltkosten und alle Fremdleistungen werden zusätzlich 15% Agenturhonorar vom Netto-Betrag verrechnet.

4. Präsentationen

- 4.1. Für die Durchführung von Präsentationen steht **glow** ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von **glow** für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 4.2. Erhält **glow** nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Rechte an Werken bzw. Leistungen von **glow** bzw. deren Mitarbeitern, insbesondere an den Präsentationsunterlagen und deren Inhalt bei **glow**. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich **glow** zurückzustellen.
- 4.3. Führt eine Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.
- 4.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der von **glow** vorgeschlagene Weise verwertet, so ist **glow** berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
- 4.5. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von **glow** nicht zulässig.

5. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- 5.1. **glow** und ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 5.2. Nur der Auftraggeber selbst kann **glow** schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 6.1. Alle Rechte an Werken bzw. Leistungen von **glow** bzw. deren Mitarbeitern einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Negative, Dias), auch einzelne Teile davon, sowie das Eigentum an deren körperlicher Ausfertigung bleiben bei **GLLOW** und können von **GLLOW** jederzeit – insbesondere bei Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Agenturvertrages – zurückverlangt werden.
- 6.2. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Rechten oder Bewilligungen. Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.
- 6.3. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur die Bewilligung der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Bei Vereinbarungen, die einem Agenturvertrag zugrunde liegen darf der Auftraggeber die Leistungen von **GLLOW** nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.
- 6.4. Änderungen an Leistungen von **GLLOW** durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von **GLLOW** und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 6.5. Für die Nutzung von Leistungen oder Werken von **GLLOW** oder dessen Mitarbeitern, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung von **GLLOW** erforderlich. Dafür steht **GLLOW** und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Auftraggeber an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.
- 6.6. Für die Nutzung von Leistungen von **GLLOW** bzw. von Werbemitteln, für die **GLLOW** konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die schriftliche Zustimmung von **GLLOW** notwendig. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes. Dafür steht **GLLOW** im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 % zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.
- 6.7. Sämtliche Dokumentationen, der **GLLOW** einschließlich jener aus Präsentationen ebenso wie die einzelnen Entwurfsoriginale, Design, Applikationen, etc. sind geistiges und tatsächliches Eigentum des entsprechenden Mitarbeiters der **GLLOW** als Urheber. Vom Auftraggeber mündlich oder schriftlich geäußerte Anregungen, Wünsche, etc. begründen kein Miturheberrecht an den Leistungen des Urhebers.



- 6.8. Das gesetzliche Urheberrecht des entsprechenden Mitarbeiters der **GLOW** an ihren Arbeiten ist unverzichtbar.
- 6.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen der **GLOW** nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
- 6.10. Die dem Auftraggeber eingeräumten Werknutzungsbewilligungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der **GLOW** an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Pflichten aus dem mit der **glow** geschlossenen Vertrag auf den Dritten zu übertragen. Der Auftraggeber haftet jedenfalls solidarisch mit dem Dritten für die Erfüllung der aus dem mit der **glow** geschlossenen Vertrag entspringenden Pflichten des Auftraggebers. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit der **glow** zu halten.
- 6.11. Der Auftraggeber ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- 6.12. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung der **glow** geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind nicht zulässig.
- 6.13. Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum der **glow** und sind nach Vertragsbeendigung an **glow** zurückzugeben. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer und den damit verbundenen Kosten).
- 6.14. Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von Mitarbeitern der **glow**, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die Übertragung der Nutzungsbewilligungen.
- 6.15. Stellt die **glow** eine Website für den Auftraggeber online, so erteilt die **glow** bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars lediglich die vorläufige, jederzeit widerrufbare, Nutzungsbewilligung. Der Auftraggeber bevollmächtigt die **glow**, bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars, die Website auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers offline zu schalten oder offline schalten zu lassen. Als Nachweis der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars gelten auch gegenüber Dritten ausschließlich der **glow** ausgestellte Bestätigungen.
- 6.16. Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsbewilligungen nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. **glow** behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von **glow** in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Die Waren dürfen bei aufrehtem Eigentumsvorbehalt nicht veräußert werden. Werden die Waren trotz dieses Verbots weiterveräußert, tritt der Auftraggeber bereits jetzt sämtliche ihm gegen den Erwerber zustehenden Forderungen an die **glow** zahlungshalber ab. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind **glow** unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Beauftragung Dritter**
- glow** ist berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter (z.B. Fotografen, Programmierer, Grafiker, Technikfirmen, Caterer, Künstler, Druckereien, etc.) zu bedienen. **glow** verpflichtet sich, Dritte sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen, haftet jedoch nicht für die Erfüllung oder Schlechterfüllung dieser Leistungen. Fremdrechnungen Dritter können dem Kunden aus organisatorischen Gründen nur dann bei der Endabrechnung vorgelegt werden, wenn dies bereits im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wird. Es ist **glow** gestattet, allfällige Vorteile, die aus der langfristigen oder intensiven Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten (Dritten) entstehen, wie z.B. Rabatte oder Boni, einzubehalten und demgemäß nicht verpflichtet, diese an den Kunden weiter zu geben.
- 9. Kennzeichnung**
- 9.1. **glow** ist berechtigt, auf allen Werbemitteln, Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf **glow** und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zustünde.
- 9.2. **glow** ist weiters berechtigt Exemplare, Beispiele und/oder Dokumentationen der von ihr gelieferten Dienstleistungen im Rahmen der Eigenwerbung (Homepage, Newsletter, PR, und ähnliche) zu nutzen und auf allen Leistungen, in welcher Form auch immer diese erbracht werden, unentgeltlich auf die **glow** hinzuweisen und im Falle von Online Produktionen auf ihre Seite zu verlinken.
- 9.3. Die **glow** ist zur Anbringung ihres Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.
- 10. Genehmigung**
- 10.1. Alle Leistungen von **glow** sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen schriftlich freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei **glow** maßgeblich.
- 10.2. Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von **glow** überprüfen lassen. **glow** veranlasst eine extreme rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 11. Termine**
- 11.1. **glow** ist bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er **glow** eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an **glow**. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **glow**.
- 11.2. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von **glow** – entbinden **glow** jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.
- 12. Zahlung**
- 12.1. Alle Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich als Netto-Preise, d.h. exklusive der jeweils zur Anwendung kommenden Mehrwertsteuer.
- 12.2. Die Rechnungen von **glow** sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung ist **glow** berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu berechnen. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **glow**.
- 12.3. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.4. Geleistete Zahlungen werden stets zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung herangezogen. Die Annahme eines Neuauftrages von **glow** erfolgt erst, wenn eventuelle Außenstände vollständig beglichen wurden.
- 12.5. Etwaige Wechselkursrisiken trägt der Auftraggeber.
- 12.6. Alle anfallenden AKM, GEMA etc. Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Etwaige Nachbelastungen kann **glow** als Forderungen geltend machen auch wenn das Projekt schon abgerechnet ist.
- 13. Gewährleistung und Schadenersatz**
- 13.1. **glow** gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der an sie übertragenen Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- 13.2. Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch **glow** schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch **glow** zu. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben.
- 13.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.
- 13.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **glow** beruhen.
- 13.5. Sollten Aufträge trotz schriftlicher Auftragserteilung – aus welchen Gründen auch immer – storniert werden, gebührt **glow** eine Vergütung der bis dahin geleisteten Zahlungen an Dritte bzw. aufgrund dieses Stornos, noch zu leistende Zahlungen an Dritte zuzüglich eines Agenturhonorar laut Tagessätze des Punkt 3.7.
- 14. Haftung**
- 14.1. **glow** wird die ihre übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- 14.2. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von **glow** vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist aber der Auftraggeber selbst verantwortlich. Er wird eine von **glow** vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Maßnahme verbundenes Risiko selbst zu tragen.
- 14.3. Jegliche Haftung von **glow** für Ansprüche, die auf Grund einer Maßnahme gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn **glow** ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet **glow** nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggeber oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnlicher Ansprüche.
- 14.4. **glow** versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Auflagen zur Durchführung von Veranstaltungen, Promotion Aktionen, etc. (einschließlich der erforderlichen Steuer- und Gebührenabgaben, AKM, ...) eingehalten werden. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
- 15. Höhere Gewalt**
- 15.1. Wenn die von der **glow** geschuldeten Leistungen durch höhere Gewalt – hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich staatliche Beschränkungen, arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Feuer, Naturereignisse und dergleichen – gänzlich oder teilweise unmöglich gemacht oder verzögert werden, trifft **glow** keine Haftung.
- 15.2. Die **glow** ist in einem solchen Fall berechtigt mit dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren oder ganz bzw. teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 16. Anzuwendendes Recht**
- 16.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und **glow** und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 17.1. Erfüllungsort ist Wien, der Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.
- 17.2. **glow** ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.



18. Abwerbverbot

- 18.1. Während eines laufenden Vertrages (außer zum Zweck der Durchführung des Vertrages) und für die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung eines Vertrages zwischen glow und dem Auftraggeber ist es dem Auftraggeber verboten, im Geschäftszweig der glow direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar Mitarbeiter, Subunternehmer, Freelancer, Lieferanten und dgl. der glow zu beschäftigen, ihnen Aufträge zu erteilen oder mit ihnen sonst wie zusammenzuarbeiten. Im Verdachtsfall gilt die Vermutung, dass vom Auftraggeber Mitarbeiter, Subunternehmer, Freelancer, Lieferanten und dgl. im Geschäftszweig der glow eingesetzt werden, sodass sich der Auftraggeber frei zu beweisen hat. Im Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmung wird eine Konventionalstrafe von € 20.000 pro Verstoß vereinbart, wobei bereits Vorbereitungsmaßnahmen zum Versuch und der Versuch selbst Mitarbeiter, Subunternehmer, Freelancer, Lieferanten und dgl. der glow zur Zusammenarbeit zu bewegen die Konventionalstrafe auslöst. Ein über die Konventionalstrafe hinausgehender Schaden bleibt unberührt.

19. Sonstiges

- 19.1. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt eine (auch nicht sicher elektronisch signierte) E-Mail.

Zum Einverständnis

Der Auftraggeber nimmt schon bei Auftragserteilung die oben angeführten AGBs (in Anlehnung an die Richtlinien der Österreichischen PR- und Werbeagenturen) als verbindliche Richtlinie und Grundlage des gemeinsamen Geschäftes zur Kenntnis.

